

Posener Zeitung.

Achtundsechzigster

Jahrgang.

Nr. 209.

Mittwoch, 24. März
(Erscheint täglich drei Mal.)

Inserate 20 Pf. die sechsgehaltene Zeile oder deren Raum. Reklamen verhältnismäßig höher, sind an die Expedition zu senden und werden für die am folgenden Tage Morgens 7 Uhr erscheinende Nummer bis 5 Uhr Nachmittags angenommen.

1875.

Amtliches.

Berlin, 23. März. Der König hat dem groß-mecklenburg. Geschäftsträger, Legationsrath v. Bülow zu Berlin, den f. Kr. Ord. 2. Kl. mit dem Stern verliehen, den Wirkl. Geh. Rath und Ober-Ceremonienmeister Grafen v. Stillfried, unter Belassung in seinen bissh. Aemtern und Würden, zugleich zum Ober-Burghauptmann von Hohenzollern ernannt, dem Vice-Ober-Ceremonienmeister, beauftragt mit der Einführung der Gesandtschaften, v. Koeder, und dem Ober-Sofmeister der Kaiserin, Grafen v. Hefelrode-Greshoben, das Prä-dikt „Excellenz“, und dem Hauptmann a. D. Grafen Alexander v. Keller die Kammerherrnwürde verliehen; ferner dem Ober-Ger.-Aff. von der Decken in Göttingen bei seiner Veretzung in den Ruhestand den Charakter als Ober-Ger.-Rath, und dem Ober-Bergamts-Marktschreiber Ackermann zu Dortmund bei seiner Veretzung in den Ruhestand den Charakter als Bergath verliehen.

Der bissh. Baumeister Hermann Behsemeyer zu Düsseldorf ist zum f. Landbaumeister ernannt und demselben die technische Hilfsarbeiter-Stelle bei der dortigen f. Regierung verliehen, der Notar Schmitz in Speicher in gleicher Eigenschaft in den Friedensger.-Bez. Königsmunter, im Landger.-Bez. Bonn, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ober-Kassel, versetzt worden.

Telegraphische Nachrichten.

Wien, 23. März. Der berner Weltpostvertrag ist von beiden Häusern des Reichsraths und des ungarischen Reichstages genehmigt und die Ratifikation durch den Kaiser in den nächsten Tagen zu erwarten. — Die Verhandlungen über den Abschluß einer Zollkonvention zwischen Oesterreich-Ungarn und Rumänien haben nunmehr zu einem befriedigenden Ergebnisse geführt und dürfte die betreffende Konvention demnächst unterzeichnet werden. — Im Finanzministerium findet heute eine Sitzung statt, in welcher das Arrangement der Verhältnisse der Albrechtsbahn zur Verathung steht. Der Vorschlag, welcher dem Finanzministerium unterbreitet ist, geht dahin, mit Rücksicht auf die von der Regierung zu bewilligenden Begünstigungen Secundo-Prioritäten zu emittiren, deren Lombardirung das Haus Erlanger zugesagt hat. Von letzterem sind heute die fälligen Wechsel der Albrechtsbahn im Betrage von ca. 180,000 Gulden eingelöst worden.

London, 22. März. Der französische Votschaster, Graf Jarnac, der vor einigen Tagen an Pleuresie erkrankt war, ist heute Abend 6 Uhr gestorben.

Odeffa, 22. März. Die hiesige deutsche Kolonie hat das Geburtstagsfest des deutschen Kaisers mit einem zahlreich besuchten Festdiner begangen, bei welchem der Generalkonsul Dr. Blau den Ehrenvorsitz führte. Die Vorbereitungen waren von einem aus den Herren Klein, Wölitz und Bollmann bestehenden Festkomite getroffen worden, die Festrede wurde von Herrn Lemme gehalten.

Konstantinopel, 23. März. Der bekannte Konflikt zwischen dem Großvezier und dem österreichischen Votschaster, Grafen Bichy, wird jetzt als vollkommen ausgelassen angesehen. Seit der letzten Audienz des Votschasters beim Sultan, in welcher ersterer vollständige Genugthuung erhielt, hat auch zwischen dem Großvezier und dem Grafen Bichy persönlich eine Auseinandersetzung stattgefunden, in Folge deren beide zu einer principiellen Verständigung gelangten. Die Verhandlungen über die Eisenbahnfrage nehmen ihren Fortgang.

Belgrad, 23. März. Der deutsche Generalkonsul Rosen ist heute vom Fürsten Milan in Privataudienz empfangen worden. Der Empfang hatte den herzlichsten Charakter.

Brief- und Zeitungsberichte.

△ Berlin, 23. März. Das statistische Bureau hat in seiner Zeitschrift eine allgemeine Wiederholung der hauptsächlichsten und auf den ganzen Staat bezüglichen Ergebnisse der Volkszählung vom Jahre 1871 zusammengefaßt und einen Separatabdruck der betreffenden Arbeit veranstaltet. Diese kurze und sehr interessante Uebersicht, welche zunächst den Behörden mitgeteilt worden ist, verdient auch in weiteren Kreisen Beachtung zu finden. — Der evangelische Ober-Kirchenrath hat die Aufmerksamkeit der Konsistorien erneut auf die mit dem Kaiser Unserer Lieben Frauen zu Magdeburg verbundene Kandidaten-Konvikt hingelenkt, dessen Zweck ist, durch wissenschaftliche und praktische Anleitung tüchtige Religionslehrer für die höheren evangelischen Schulen zu bilden, die zugleich befähigt sind, ordentliche Mitglieder der Lehrer-Kollegien zu werden und sich bei dem übrigen wissenschaftlichen Unterrichte zu betheiligen. Die Vortheile, welche das Konvikt neben dieser wissenschaftlichen und praktischen Anleitung bietet, bestehen in völlig freier Station und einem Stipendium von monatlich 15 Thlrn. — Der Vorstand des hiesigen Vereins für Leichenverbrennung hatte eine Eingabe an das Staats-Ministerium wegen Genehmigung der Leichenverbrennung und entsprechender Anweisung der Polizei-Behörden gerichtet. Durch eine Verfügung des Ministers des Innern und des Kultusministers ist der Vorstand dahin beschieden worden, daß ohne Aenderung der Gesetzgebung die Genehmigung nicht erfolgen könne, zu einem legislativen Vorgehen aber ein genügender Anlaß nicht anzuerkennen sei.

BAC. Berlin, 23. März. Das Abgeordnetenhaus hat sich vom 20. März bis zum 5. April vertagt. Für die nächsten Wochen nach Wiederaufnahme der Sitzungen liegt ein reiches Beratungs-material vor. Zuerst wird das Gesetz wegen Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln an die katholischen Bischöfe und Geistliche in dritter Lesung erledigt werden, damit das Herrenhaus möglichst schnell darüber beschließen kann; die liberale Partei im Herrenhaus hat sich bereits dafür entschieden, daß dieser Gesetzentwurf durch Vor- und Schlussberathung im Hause, ohne Verweisung an eine

Kommission, zu erledigen sei. Demnächst wird sich das Abgeordnetenhaus mit der Provinzialordnung beschäftigen, mit deren zweiter Berathung am 8. April begonnen werden soll; dieses Gesetz dürfte von der Zeit des Hauses etwa eine Woche in Anspruch nehmen. Ihm wird in der Diskussion das Gesetz über die Dotation der Provinzen, und diesem hinwiederum das Gesetz über die Verwaltungsjustiz sich anschließen. Ob das Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Provinz Berlin, in dessen Vorberathung die um 7 Mitglieder verstärkte Provinzialordnungskommission nach den Osterferien eintreten wird, noch in dieser Session zu Stande kommt, läßt sich zur Zeit noch nicht beurtheilen; die Kommission für die Vorberathung der Provinzialordnung hat letztere in dieser Beziehung übrigens so formulirt, daß sie auch ohne die Organisation einer besonderen „Provinz Berlin“ ins Leben treten kann. An die Verathung der organisatorischen Gesetze wird sich dann die Verathung des Gesetzes „über die Verwaltung des Kirchenvermögens in den katholischen Gemeinden“ anschließen. — Die Justizkommission des Reichstags ist, wie wir hören, durch ihren Vorsitzenden Abg. Miquel auf den 14. April nach Berlin einberufen worden.

△ Berlin, 23. März. [Von der Marine. Die Rekrutierung in den Armeen der sechs europäischen Großmächte]. Endlich nach Verlauf von vollen sechs Jahren ist zu den drei Panzer-Fregatten, welche die deutsche Kriegsmarine bisher nur besaß, die vierte hinzugekommen. Ein weiterer Zuwachs an dienstfertigen Schiffen geht binnen Kurzem der deutschen Panzer- und Schlachtenflotte durch Ueberweisung der in ihrem letzten Ausstattungsstadium befindlichen Panzerfregatte „Ganja“ noch bevor. Dagegen aber wird es bereits wieder als zweifelhaft bezeichnet, ob es gelingen dürfte, noch eine der drei bereits vom Stapel gelaufenen neuen deutschen Panzerfregatten in ihrer Endbauausführung so weit zu fördern, um noch in diesem Jahre deren Fertigstellung erwirken zu können. Es sind dies die „Dorussia“, deren Stapellauf bereits im November 1873 erfolgt ist, der „Friedrich der Große“, und die in England auf dem Werft der Gebrüder Samuda im Bau begriffene Panzerfregatte „Deutschland“. Dies letztgenannte Schiff sollte nach den bisherigen Mittheilungen im November oder Anfang Dezember d. J. nach einem der deutschen Kriegshäfen übergeführt werden, und wird die Einhaltung dieses Ablieferungstermins auch jetzt noch als möglich erachtet. Interessant jedoch für die bisherige Leistungsfähigkeit namentlich der deutschen Staatswerften wenig vorthellhaft erscheint ein Rückblick auf die Baugeschichte der seit Beendigung des Krieges von 1866 in Bau genommenen deutschen Panzerschiffe. Es hat nämlich die Bauaufnahme der auf dem Staatswerft zu Danzig erbauten „Ganja“ schon 1867, die der Panzerfregatte „Großer Kurfürst“ 1868, und die der beiden Panzerfregatten „Friedrich der Große“ und „Dorussia“ 1869 stattgefunden, wogegen die Bestellaufgabe auf die Panzerfregatten „Kaiser“ und „Deutschland“ erst 1872 erfolgt ist. Die „Ganja“ hat demnach bis zu ihrer Fertigstellung sieben Jahre beansprucht, wann diese bei den anderen drei auf deutschen Werften erbauten Panzerfregatten bevorsteht, verläutet hingegen noch nicht. Bemerkenswerth erweist sich dabei noch, daß die auf dem Privatwerft der Gesellschaft Vulkan zu Gradow bei Stettin erbaute Panzerfregatte „Dorussia“ zuerst und um mehr als sechs Monate früher, als die auf dem Staatswerft zu Ellerbeck bei Kiel erbaute Panzerfregatte „Friedrich der Große“ vom Stapel gelaufen ist, wogegen für den auf dem Staatswerft zu Wilhelmshaven im Bau begriffenen „Großen Kurfürst“ selbst der Stapellauf noch ansteht. Die Baugeschichte dieses letzten Schiffes umfaßt somit schon sechs Jahre, und bietet dasselbe die begründete Aussicht, bis zu seiner Fertigstellung noch einen längeren Zeitraum als selbst die „Ganja“ zu bedürfen. Andererseits hat die Bauausführung des in England in Bestellung gegebenen „Kaiser“ bis zur Ablieferung des völlig dienstfähig fertiggestellten Schiffes wenig über zwei Jahre in Anspruch genommen. Für die „Ganja“ hat übrigens, wofür während ihrer Bauausführung nicht noch über ihre Panzerung eine erweiterte Bestimmung getroffen sein sollte, die Verfertigung ihrer Fertigstellung noch die Frucht getragen, daß dieser neueste Zuwachs der deutschen Panzerflotte kaum noch als ein solcher erachtet werden kann, indem sich ihr Panzer nur zu 4 1/2 Zoll angelegt befindet, welche Panzerstärke gegen die Wirkung der neueren Geschosse durchaus nicht mehr als genügend angesehen werden kann. Von den vier nunmehr vorhandenen deutschen Panzer-Fregatten besitzen außerdem der „Kronprinz“ und der „Friedrich Carl“ gleicherweise nur eine 5- und 4 1/2-zöllige Panzerstärke, doch wird dieser Mangel durch die beiden Schiffe, und namentlich dem „Kronprinzen“ beimohnende Fahrgeschwindigkeit aufgeatogen, welche sich für das letztgenannte Schiff zu mehr als 16 Knoten, oder binnen einer Stunde auf über 4 deutsche Meilen ausgewiesen hat. — Die Rekrutenentstellungen in das Herr und die Marine stellen sich nach den offiziellen Angaben für dieses Jahr in Frankreich zu 153,000 bis 155,000 M. gegen 151,000 M. im Vorjahre, wozu noch 6900 M. für die Marine und 6150 Einjährig Freiwillige hinzutreten. In Rußland zu 144,934 M. für die Armee, für welche jedoch schon vom nächsten Jahre ab gleichermäßen eine Steigerung bis zu 155,000, resp. 160,000 M. eintreten soll, und 5200 M. für die Marine, in Deutschland hingegen zu 130,000 M. für die Armee und 2500 M. für die Marine, wozu indeß pr. Jahr noch 3600 Einjährig Freiwillige und ppter 13,000 M. Nachschub hinzutreten. Die Rekrutierung in Oesterreich berechnet sich zu 95,474 M. für die Armee und 2000 M. für die Marine, in Italien zu 80,000 M. für die Armee und 5500 M. für die Marine, und endlich ist in England die Werbung für die Armee in diesem Jahre zu 24,200 M. und die für die Marine zu 12,000 M. angelegt worden. Aufzählend würde somit unter den sechs europäischen Großmächten in Hinsicht des Zuwachses für die Armee Deutschland erst die dritte, und in der des Ersatzes für seine Marine sogar erst die fünfte Stelle einnehmen. Tatsächlich stellt sich jedoch das Rekrutungsverhältnis dadurch wesentlich anders, daß bei der deutschen Armee sämtliche Rekruten, also pr. Jahr, inkl. der Einjährig Freiwilligen, 146,600 M. mit einziger Ausnahme eines Theils der Rekruten für den Train eine volle militärische Ausbildung erhalten, wogegen in Frankreich pr. Jahr 55,000, und von diesem Jahre ab voraussichtlich 59,000 M. nur eine sechsmonatliche Rekrutenschule durchmachen und dann zur Reserve übertreten, was gleichermäßen auch für ein volles Drittel der österreichischen Rekruten statthat, während in Rußland andererseits wieder 24,000 bis 30,000 M. der Jahresrekrutierung nur für die ausschließlich zum Garnisondienst bestimmten Lokaltrouppen ausgebildet werden, so daß die unmittelbare Rekrutierung für die eigentliche Feldarmee sich dort ebenfalls nur zu etwa 120,000 bis 130,000 M. berechnet. Nur Deutschland würde deshalb auch nach wie vor sich in der Lage befinden, seine ge-

samte Streitmacht erforderlichenfalls zu irgend einem gegebenen Offensivzuge in die Entscheidung werfen zu können, was Frankreich nur mit zwei Dritteln und Rußland mit vier Fünfteln seiner Armee-stärke zu thun vermöchte, welcher hochwichtige Umstand denn auch fortgesetzt die französischen Rebanegedächte als nahezu hoffnungslos erscheinen lassen dürfte.

— Die bereits telegraphisch erwähnte Allerhöchste Ordre an den Präsidenten des Evang. Ober-Kirchenraths Dr. Herrmann lautet:

Aus Ihrem Berichte vom 27. v. M. habe Ich mit lebhafter Befriedigung ersehen, daß der Evangelische Ober-Kirchenrath mit großer Umsicht in richtiger Würdigung aller maßgebenden Verhältnisse die Einleitungen zu den jüngst stattgehabten Versammlungen der Provinzialsynoden der blichen Provinzen Meiner Monarchie getroffen und sich hierbei von Grundfüßen hat leiten lassen, mit denen Ich Mich vollständig einverstanden erkläre. Nachdem demzufolge das Gesamtergebnis der ersten ordentlichen Provinzial-Synoden ein zufriedenstellendes gewesen, kann Ich Mir nicht verlagern, Sie zu beauftragen, dem Kollegium Meine Anerkennung seiner erfolgreichen Thätigkeit auszusprechen, zugleich fühle Ich Mich bewogen, Ihnen, seinem Präsidenten, Meinen besonderen Dank auszudrücken, daß unter Ihrer ebenso verdienstvollen wie kräftigen Führung das langgestrebte bedeutungsvolle Werk der evangelischen Kirchenverfassung für Meine älteren Provinzen in erwünschter Weise bis zu einem Stadium zur Wirklichkeit gebracht ist, welches Meine aufrichtliche Hoffnung begründet, daß nunmehr mit Gottes weiterer Hilfe auch der Abschluß gesichert sei. — Ich darf annehmen, daß der Evangelische Ober-Kirchenrath sich mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten in Verbindung setzt, um die staatsseitige Genehmigung der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873, soweit dieselbe erforderlich und nicht schon durch das Gesetz vom 28. Mai pr. erfolgt ist, alsbald herbeizuführen, und werde den Bericht wegen Berufung der General-Synode nach Erledigung der diesfälligen Vorbereitungen erwarten.

Berlin, den 20. März 1875.

Wilhelm.

An den Präsidenten des Evangelischen Ober-Kirchenraths Dr. Herrmann.

— Fürst Bismarck ist heute nach Lauenburg abgereist, und kehrt von dort nach dem Osterfeste hierher zurück. Seinen Geburtstag am 1. April, und den seiner Gemalin am 13. April, wird der Fürst in Berlin begehen, und sich am 16. April nach Vargin begeben. Wie die „D. Allg. Corresp.“ wissen will, wird dann der Fürst, auf ausdrücklichen Wunsch des Kaisers, denselben auf seiner Reise nach Italien zum Besuch des Königs Viktor Emanuel, begleiten. Sehr wahrscheinlich wird Fürst Bismarck bis dahin noch an den Landtagsarbeiten, und namentlich an den Herrenhausverhandlungen über das Gesetz, betreffend die Dotationsentziehung für katholische Bischöfe und Geistliche, theilnehmen. Hierzu muß doch bemerkt werden, daß zuverlässigen Nachrichten zufolge über die Reise des Kaisers nach Italien noch gar nichts bestimmt ist.

— Beim parlamentarischen Diner, das zu Ehren des Geburtstages des Königs von einer ziemlich beträchtlichen Anzahl Abgeordneter veranstaltet war, ist es ungewöhnlich heiter zugegangen. Jeder Parteikampf war verschwunden, und um das Versöhnungswerk zu krönen, tanzten die Abgeordneten Bernhardt, übrigens der Einzige, der in seiner kleidsamen Oberforstmeisteruniform erschienen war, und Windthorst (Neppen) selbster eine muntere Polka. „Schade, daß der Kardinal-Erzbischof Graf Ledochowski nicht im Abgeordnetenhaus sitzt. Ein pas de trois von ihm und den genannten Herren ausgeführt, hätte selbst die verbissensten Kaplangemüther befähigen müssen“, bemerkt das „Tagbl.“

Der Toast, den der Präsident v. Bennigsen bei dem Festmahl des Abgeordnetenhauses auf den Kaiser und König ausbrachte, lautete nach Zeitungsberichten ungefähr folgendermaßen:

„Meine Herren! Im Begriff, zurückzukehren in die Heimath, haben wir uns hier noch einmal zusammengefunden, um den Geburtstag unseres verehrten Kaisers zu feiern. Millionen treuer deutscher Herzen begrüßen freudig die Wiederkehr dieses festlichen Tages. Ja, freudig und dankbar dürfen wir aufblicken zu unserem Fürsten. In arger, ernster Zeit, die nur Wenige unter uns selbst durchlebt, die Weisten nur aus den Erzählungen der Väter oder aus den Büchern der Geschichte kennen, ist es unserem Könige vergönnt gewesen, in Waffen hinauszuweichen gegen den Feind und mitzuarbeiten an der Reinigung des Vaterlandes von der Fremdherrschaft. Seitdem sind lange Jahre, Zeiten ersterer Wandlungen, schwerer Krisen über Deutschland dahingegangen, ehe es gelang, ein freies, mächtiges preußisch-deutsches Staatswesen fest zu begründen. Durch eine seltene Fügung ist es unserem Herrscher beschieden gewesen, erst in späten Tagen die Krone Preußens auf sein Haupt zu setzen und unter den größten Schwierigkeiten, unter dem heftigsten Widerstreit der Kräfte die lange ersehnte Einigung der Nation unter dem glücklichen Scepter der Hohenzollern zur Wahrheit zu machen. So Großes zu vollenden aber war ihm nur vergönnt, indem er nochmals die Waffen ergreifen mußte gegen Frankreich, dies Mal an der Spitze des geeinigten deutschen Volkes. Sein Name ist nicht in die Geschichte allein, er ist in die Herzen des treuen preußischen und deutschen Volkes unvergänglich eingegraben. Möge es ihm vergönnt sein, noch lange Jahre in Kraft und Weisheit und in ungebrochener Gesundheit die Geschicke unseres Volkes zu leiten! Se. Majestät der deutsche Kaiser und König von Preußen, Wilhelm I., er lebe hoch!“

— Die bekannten Vorgänge in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 18. März — die Verlesung der päpstlichen Enchiklika vom 5. Februar durch den Abgeordneten Freiherrn v. Wendt — haben der nationalliberalen Fraktion Veranlassung gegeben, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob es nicht einer Ergänzung der Geschäftsordnung bedürfte, um derartige Dinge mit Erfolg zu verhindern. Die nationalliberale „BAC.“ bemerkt dazu Folgendes:

Es ist bisher stehende Praxis des Hauses gewesen, daß Schriftstücke nur mit Zustimmung des Präsidenten, welche der Redner nachzulesen pflegte, verlesen wurden. Bei näherer Ansicht des Wortlauts der Geschäftsordnung hat sich jedoch herausgestellt, daß nur das Verlesen von ganzen Reden den Abgeordneten, welche der deutschen

Sprache mächtig sind, ausdrücklich verboten ist. Man hielt es daher für notwendig, die bisherige Praxis des Hauses auch formell zu legalisieren und in die Geschäftsordnung eine Bestimmung aufzunehmen, nach welcher das Verlesen von Schriftstücken aller Art vom Präsidenten untersagt werden kann. Dieses entspricht auch dem Fortkommen in fast allen andern Parlamenten und ist in der gegenwärtigen Zeit gegenüber der Politik der Ultramontanen eine solche Bestimmung unzweifelhaft nicht länger zu entbehren. Wenn eine parlamentarische Partei sich über das Fortkommen rückwärts hinzieht, so ist das ein Zeichen der Schwäche der Partei und nicht der Stärke. Die Ultramontanen sind in der That eine Partei, die sich über das Fortkommen rückwärts hinzieht, und die die Bestimmung der Geschäftsordnung der Mehrheit vor einer Vergewaltigung durch die Minorität zu schützen. Nachdem die liberale Partei nach langen Kämpfen nicht bloß alle Redefreiheit der Abgeordneten, sondern auch die Straffreiheit der Veröffentlichung wahrheitsgetreuer Berichte über Kammerverhandlungen durchgesetzt hat, hat sie um so mehr die Verpflichtung, dafür einzustehen, daß dieses Recht, welches lediglich die freie Bewegung der Volkstreter im Interesse des Landes sichern soll, nicht zu staatsfeindlichen und selbst landesverrätherischen Agitationen mißbraucht wird. Das Vorgehen der „Germania“, welche in ihrem Bericht über die Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 18. März den vollständigen Wortlaut der Encyklika zum Abdruck bringt, und in ihrem Inseratentheile Separat-Abdrücke dieses Sitzungsberichtes zum billigen Preise für die Massenverbreitung empfiehlt, beweist zur Genüge, daß die Verlesung der Encyklika in der Sitzung vom 18. März nicht geschehen ist im Interesse der parlamentarischen Debatten, sondern lediglich zu dem Zwecke, um einen straffreien Abdruck und eine straffreie Verbreitung dieses Aktenstückes von unzweifelhaft strafbarem Inhalte zu ermöglichen, und hierin liegt eben der verwerfliche Mißbrauch eines solchen parlamentarischen Rechtes. — Es ist gleichzeitig mit dem erwähnten Antrage auf Ergänzung der Geschäftsordnung die Frage angeregt worden, ob nicht die Bedingungen für die Vornahme einer namentlichen Abstimmung zu erschweren seien. Gegenwärtig können 50 Abgeordnete verlangen, daß über eine zur Abstimmung gestellte Frage durch Namensaufruf abgestimmt werde, und dieses Recht wird von der ultramontanen Partei fortwährend als Drohmittel gegen die Majorität benutzt, wenn diese sich unnötige Verzögerungen der Diskussion nicht gefallen lassen will. Wahrlich! wird man jedoch erst noch weitere Erfahrungen abwarten, ehe man in dieser Beziehung mit einem Antrage auf Abänderung der Geschäfts-Ordnung vorgehen wird.

— Ueber die Leitung des Religionsunterrichts in den katholischen Volksschulen hat der Kultusminister in einer Verfügung folgende Grundsätze aufgestellt:

Wenn die Provinzialregierungen den Geistlichen der Pfarodie, in welcher die betreffende Schule gelegen ist, als den Leiter des Religionsunterrichts ansehe, so liegt das für vorausgesetzte gewöhnliche Verhältnisse in der Natur der Sache, insofern der Pfarochus in der Regel der nächst Berufenen dazu sein wird. Der Staat beansprucht, was die Auswahl dazu geeigneter Persönlichkeiten anlangt, auch nach seiner gegenwärtigen Stellung zur Kirche weder die Initiative noch die alleinige Bestimmung darüber. Das unzweifelhafteste Recht des Staats aber, diesen Geistlichen, wie jede andere zur Leitung des Religionsunterrichts delegierte Person aus genügenden Gründen abzulehnen, soll damit nicht eingeschränkt werden. Es bleibt als Grundlag bestehen, daß der Staat berufen ist, Personen, die nach seiner Einsicht für die Erziehung der Jugend gefährlich sind, von der Schule fern zu halten. An sich kann es nicht genehmigt werden, wenn Geistliche an der Leitung des katholischen Religionsunterrichts zunächst nicht behindert werden. Ein unbedingtes Recht auf diese Funktion haben sie in dessen gegenüber dem Staat nicht, und es liegt genügend und gebieter Grund vor, sie von der Schule fern zu halten, wenn die politische und kirchenpolitische Haltung der Geistlichen zu den Zwecken des Staates, die derselbe mit der Erziehung der Jugend durch die Schule verfolgt, in Widerspruch tritt, diese Zwecke also gefährdet erscheinen.

— Die Frage der gemeinsamen Regelung des Gefängniswesens und insbesondere der Behandlung politischer Gefangenen im ganzen Reiche schwebt, wie seiner Zeit gemeldet wurde, im Justiz-Ausschusse des Bundesraths. Da die Verhandlungen desselben über diesen Gegenstand sich indessen leicht bis zum Sommer verzögern dürften, so liegt es, wie die „Nat. Ztg.“ hört, in der Absicht, durch eine besondere Kommission Vorarbeiten zu gewinnen, welche für die Gesetzgebung zu verwerthen sein würden. In einzelnen Fällen, in denen ein Widerspruch mit dem Strafgesetzbuch hervorgetreten war, soll sofort durch die Landesregierungen Abhilfe geschaffen sein. — Für Preußen insbesondere läßt sich dies nach den Äußerungen erwarten, welche die Minister des Innern und der Justiz im Abgeordnetenhause gethan haben.

— Bekanntlich haben nicht weniger als 800 preussische Städte, Berlin an der Spitze, in gemeinsamer Petition bei der Staatsregierung geltend gemacht, daß die Mehrleistungen, welche den Stadtgemeinden in den letzten zehn Jahren auferlegt wurden, für dieselben kaum noch zu ertragen sind. Die Uebertragungen staatlicher Geschäfte an die Kommunen dauern fort und haben erst neuerdings durch die Einrichtung der Standesämter erhebliche Kosten verursacht, während die Entschädigungen, wenn sie wie bei Einquartierung, Vorspann, Rollenführung und Invaliden-Versorgung ausnahmsweise einmal gewährt werden, viel zu niedrig gegriffen sind, um als Entlastung gelten zu können. Es werde deshalb nur der Billigkeit entsprechen, wenn der Staat, der ja durch diese Uebertragungen selbst entlastet werde, vom 1. Januar 1875 ab den Städten die Hälfte der auskommenden Gebäudesteuer überweise. Auf diese Petition, die schon vor sechs Monaten der Staatsregierung übergeben wurde, ist bisher eine Antwort noch nicht erfolgt, wohl aber ist den Stadtgemeinden durch das Gesetz über den Impfwang eine neue Last auferlegt worden, aus der wiederum erhebliche Kosten erwachsen. Es wird demnach nichts übrig bleiben, als diese fortgesetzte Mehrbelastung der Städte durch Uebertragung staatlicher Geschäfte bei dem Landtage zur Sprache zu bringen und, wie verlautet, ist dazu auch bereits eine Anregung gegeben.

— Der Prozeß gegen den Chefredakteur der „Neuen Preussischen Zeitung“, Herrn von Nathusius-Ludow, gelangte heute Vormittags gegen 9½ Uhr vor dem Forum der siebenten Kriminal-Deputation des hiesigen Stadtgerichts zur öffentlichen Verhandlung. Das Resultat wurde bereits telegraphisch gemeldet, doch geben wir nachstehenden näheren Bericht der „Post“:

Der Gerichtshof ist derselbe, der im Arminischen Prozeß fungierte, Stadtdirektor Reich (Präsident), Stadtgerichtsrath v. Dörmann und Stadtrichter Gierich (Beisitzer). Die Staatsanwaltschaft vertrat Staatsanwalt Schütz, der Verteidigung führte Rechtsanwalt Mundel. Der Angeklagte, der persönlich erschienen war, wird der Verlesung des § 110 des Strafgesetzbuchs wegen Verleumdung des Evangelischen Oberkirchenraths beschuldigt. In Nr. 291 der „Neuen Preussischen Zeitung“ vom 12. Dezember v. J. war ein Artikel unter der Ueberschrift: „Der jüngste Erlaß des evangelischen Oberkirchenraths (Von einem Unions-Theologen)“ enthalten. In demselben wurde u. A. ausgesprochen, es habe die Absicht bestanden, die Provinzialsynoden im Laufe des Jahres 1874 zu berufen. Diese Absicht sei schließlich aus Rücksichten auf die Abwesenheit der Kirche ausgefallen, es sei vielmehr wohl möglich, daß dem Oberkirchenrath

Passionszeit gerade als die passendste für den Zusammentritt der Provinzialsynoden erschienen dürfte. Denn Rücksichten auf das kirchliche Leben zu nehmen, sei der Oberkirchenrath längst nicht mehr gewohnt. Die Cabinetsordres, welche den Gewissensbedenkten ihr Recht widerfahren ließen, habe der Oberkirchenrath im Wege der Belehrung für aufgehoben erklärt, und die Geistlichen kein anderes Gewissen mehr zu haben verpflichtet als das, welches durch die Erlasse und die Schriftauslegung des Oberkirchenraths entweder geduldet oder in Gnaden verstatet wird. Dem Blatte scheint der Erlaß ganz danach angefaßt, eine charakterlose Geistlichkeit, welche sich ihr Gewissen negatretzen läßt, der allgemeinen Verachtung preiszugeben. In Bezug auf die Folgen, welche der Oberkirchenrath für die Penitenten in Aussicht stellt, wird bemerkt, man wüßte, wenn sie ausgesprochen und beibehalten würden, erfahren, wie weit die Rücksicht des Oberkirchenraths gegen die öffentliche Leugnung der Gottheit Christi und wie eng die Grenzen für diejenigen gezogen seien, die nur des Wortes Gottes und ihres Gewissens willen dem Oberkirchenrath widerstehen.

Der Artikel enthält noch eine Anzahl von Kraftstellen ähnlicher und noch prägnanterer Art, in denen der Erlaß und die Haltung des Oberkirchenraths überhaupt getadelt und angegriffen wird. Nachdem die Anklage und die Trauerlaute des evangelischen Oberkirchenraths verlesen worden, nimmt Staatsanwalt Schütz das Wort zur Begründung der Anklage. Die soeben verlesenen Erlasse befanden zur Genüge den obrigkeitlichen Charakter des evang. Oberkirchenraths. Der infrimirierte Artikel beschuldigt nun den Oberkirchenrath der Pflichtverletzung und zahlreicher in dem Artikel enthaltene Ausdrücke, wie: „barbarisch“, „schamlos“, „Rücksichtslosigkeit“ u. dgl. legen eine effektive Verlesung des § 185 des Reichs-Strafgesetzbuchs dar. Wenn man erwäge, daß der infrimirierte Artikel in einer Zeitung gestanden, die zum größten Theil von Geistlichen gelesen wird und die an ihrer Spitze die Devise: „Vorwärts mit Gott für König und Vaterland“ prangen hat, dann werde man sich der Meinung gewiß durchaus nicht verschließen können, daß der Artikel geeignet sei, den öffentlichen Frieden auf's Höchste zu gefährden. Nur der Umstand, daß der Angeklagte noch u. dgl. sagt, lasse die vorliegende Angelegenheit in mildere Lichter erscheinen. Der Antrag des Staatsanwalts geht dahin, der Gerichtshof möge den Angeklagten zu 6 Monaten Gefängnis verurtheilen, sowie auf Unbrauchbarmachung des infrimirierten Artikels erkennen und dem evang. Oberkirchenrath das Recht auf Publikation des Erkenntnisses in der „Neuen Preussischen Zeitung“ zuerkennen. — Der Angeklagte führte seine Verteidigung in längerer Rede, welche das Vorgehen des Oberkirchenraths als durchaus rechtmäßig hinzustellen suchte. Die Verurteilung vom 21. September 1874 habe die ev. Kirche wie ein Schlag aus heiterem Himmel getroffen, weil sie mit dem kirchlichen Beschluß auch das ganze materielle kirchliche Erbe aufhob, ein Vorgehen, welches die allgemeine Aufregung hervorrief und viele Superintendenten der Provinz zu dem Beschluß veranlaßte, die Verurteilung einfach ad acta zu legen. Die damalige Aufregung habe jedoch an einzelne Momente aus der Reformationszeit erinnert, es seien plötzlich außergewöhnliche Zustände eingetreten, und wenn dem gegenüber außergewöhnliche Abwehrmittel angewendet würden, so sei dies wohl erklärlich. Er übernehme die volle moralische Verantwortung für den Artikel, der nichts weiter sein sollte, als der Schmerzensschrei der evang. Kirche über die Verletzung ihrer grundlegenden Rechte durch den Richter dieser Rechte selber. Eine Aufregung gegen Anordnungen der Obrigkeit könne schon um deswillen nicht in dem Artikel gefunden werden, weil der Oberkirchenrath nicht als eine Behörde im gesetzlichen Sinne zu erachten sei. — Zum Schluß suchte der Angeklagte nachzuweisen, daß er die von § 193 des Strafgesetzbuchs der Artikel gezogenen Grenzen nicht überschritten habe. Der Verteidiger Rechtsanwält Mundel beschränkte sich darauf, die von seinem Klienten geltend gemachten Verteidigungsmomente vom juristischen Standpunkt aus näher auszuführen. Nach einer kurzen Replik des Staatsanwalts zog sich der Gerichtshof zurück. Der Urtheil ging dahin, daß der Angeklagte des Vergehens der Aufforderung zum Ungehorsam gegen Anordnungen der Obrigkeit nicht schuldig sei. Dagegen fand der Gerichtshof in dem Artikel eine Reihe schwerer Verleumdungen gegen den Oberkirchenrath, als deren größtes der Vorwurf der Aufhebung gegen die königliche Autorität und des Bruchs des Wortes Gottes erachtet wurde. — Bei der bisherigen Unscholtheit des Angeklagten sah der Gerichtshof aber von einer Gefängnisstrafe ab und erkannte auf eine Geldbuße von 600 Mark event. 14 Tagen Gefängnis, Unbrauchbarmachung des Artikels und Publikation des Urtheils in der „Kreuzzeitung“ und in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“.

— Der „R.-An.“ Nr. 70 publiziert den Auslieferungsvertrag zwischen dem deutschen Reiche und Belgien. Vom 24. Dezember 1874.

— In Sachen Elise Hefels contra Burmh hat das Ober-Tribunal durch Beschluß vom 12. März c. die Beschwerde der Angeklagten über die durch Beschluß des königlichen Kammer-Gerichts vom 26. November 1874 angeordnete vorläufige Einstellung des Verfahrens nach Artikel 13 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 als ungegründet zurückgewiesen, weil dieser Beschluß nach Lage der Sache nicht als rechtsirrtümlich angesehen werden kann.

Darmstadt, 20. März. Heute wurde das Urtheil in dem Prozesse gegen den ehemaligen Redakteur des „Starke. Boten“ wegen Verleumdung der wiesbadener Gerichtsbehörde (vgl. Nr. 206 Pos. Btg.) publiziert. Dasselbe lautete Angesichts der Schwere der Verleumdung auf eine dreiwöchentliche Gefängnisstrafe.

Bamberg, 20. März. Das hiesige erzbischöfliche Ordinariat hat Herrn Stadtpfarrer Mahr von Ebernstadt aufgefordert, auf seine Pfünde zu verzichten. Nach den jüngsten Sclandalprozeß desselben ist diese Aufforderung nur zu gerechtfertigt, gleichwohl äußern sich kirchliche Blätter sehr erbittert darüber.

Wien, 20. März. Im November 1873, kurz nach dem Zusammentritte des ersten aus direkten Wahlen hervorgegangenen Abgeordnetenhauses, stellte der Abgeordnete Riebacher den Antrag, das Haus möge einen Ausschuss niedersetzen, welcher die Ursachen der wirtschaftlichen Krisis zu erforschen, und dann Vorschläge zu machen hätte, auf welche Weise den Verheerungen der Krise Einhalt geboten werden könnte. Der Ausschuss ward in der That eingesetzt, dieser wählte ein Subcomité, und das Comité hat nun seinen vom Abg. Neuwirth verfaßten Bericht fertig. Ob zwar derselbe lediglich die Ursachen der Krise feststellen konnte, während die Mittel zur Abhilfe wahrscheinlich erst jetzt vom Ausschusse gesucht werden sollen, so hat das Elaborat doch um so mehr Gewicht und Bedeutung, als es zeigt, daß ein Zusammenbruch eben nur die logische und unausweichliche Folge der erstaunswürthigen Mißwirtschaft war, die man thätiglich unter der Regide der Regierung und des Parlamentes einführt. Die „Magd. B.“ theilt aus demselben Folgendes mit:

So hat man vom 1. Januar 1867 bis Ende Dezember 1873 nicht weniger als ein tausend und fünfzig Konfessionen zur Gründung von Aktiengesellschaften gegeben! Bei den hiervon wirklich gegründeten Unternehmungen sind rund 2,220,000,000 Gulden effektiv (nicht nominal) angelegt worden, eine Summe, welche gegenüber der faktischen Kapital- und Sparkraft des Landes ein enormes Mißverhältnis ergiebt. Was wird man aber erst sagen, wenn man aus dem Bericht erfährt, daß in den vier Monaten vor der Weltausstellung und dem „Kraus“ 154 Gesellschaften mit einem Nominalkapitale von 1003 Mill. Gulden konfessionirt wurden! Was aber die Einzahlungen des Geschäftskapitals anbelangt, so konstatiert der Bericht, daß diese Einzahlung häufig bloß in einem „Buchausgang der Gründungsbank“ bestand, oder mit anderen Worten, daß die Einzahlungen nur fingirt waren. Das Kapitel über die Bilanzen und die Dividenzen ist überaus inter-

essant und zeigt, wie zuerst einzelne Banken achtzig Prozent an Dividenzen vertheilen, während die Tantiemen der Verwaltungsräthe im Jahre 1872 allein 5,800,000 Gulden betrugen. Natürlich bezog auch der Staat eine entsprechende Summe an Steuern, Stempeln, Gebühren u. dgl. Da nun folgt in dem Bericht eine Erörterung über die Gesellschaften, welche Konkurs anlagen mußten, wie viele fusionirten und wie viele liquidirten. Eine beträchtliche Anzahl von Banken hat angezeigt, daß sie „die Hälfte ihres Kapitals verloren“. Von den eingeleiteten Liquidationen sind fast alle noch im Zuge.

Am 1. März 1872 stieg selbst der Regierung die Geschichte ein wenig zum Kopfe. Sie wollte dem Grundsatzschwindel Einhalt gebieten und erließ ein sogenanntes „Regulativ“. Der Bericht zeigt nun, daß die ganze Sache verkehrt angepaßt war und daß der Schwindel unter dem „Regulativ“ erst recht anging. Es werden Beispiele angeführt, wo vor der geleisteten Einzahlung die Interimsscheine an porteur ausgegeben wurden. Das Resultat ist nachstehendes Beispiel, welches jede weitere Bemerkung überflüssig macht. Der Bericht nennt eine Unternehmung, welcher die Koncession erteilt wurde, bei einem Aktienkapitale von drei Millionen den doppelten Betrag in Kassenscheinen und Einlagsscheinen, und dazu noch den fünffachen Betrag in Pfandbriefen auszugeben, so daß jene Bank von der Regierung die Bewilligung hatte, bei einem Aktienkapitale von drei Millionen, Schuldtitel in der Höhe von 21 Mill. auszugeben.

Bern, 19. März. Beim Ständerath nahm die Verhandlung über die ultramontanen Refuse gegen die Absetzung des Bischofs Lachat, gegen die Theilnahme der thurgauer Regierung an der baseler Diözesankonferenz u. dgl. einen überraschend schnellen Verlauf. Die Refuse gegen die Amtsentsetzung des Bischofs Lachat wurden mit 20 gegen 15 Stimmen und der gegen die Theilnahme der thurgauer Regierung an der baseler Diözesankonferenz mit 19 gegen 12 Stimmen abgewiesen. — Mit einem Telegramm des Barons Belvo aus Petersburg, welches dem Bundesrath die gestern seitens des russischen Kaisers erfolgte Ratifikation des Weltpostvertrags meldete, traf gleichzeitig eine Note des hiesigen russischen Gesandten im Bundespalais ein, welche anzeigte, daß derselbe „Weisung und Vollmacht erhalten, die Prüfung der Ratifikationsurkunden der andern am Weltpostvertrag beteiligten Staaten seinerseits vorzunehmen, sowie das Protokoll, welches bei dieser Gelegenheit aufgenommen werden wird, zu unterzeichnen. Was die mit der Unterschrift seines erhabenen Souveräns versehene Ratifikation betreffe, werde dieselbe ungekürzt in seine Hände gelangen.“ Auch die belgische Kammer hat nun den Weltpostvertrag ratifiziert, und es fehlen jetzt noch Oesterreich-Ungarn, Spanien, Frankreich, Griechenland und die Türkei, also noch fünf Staaten. (Köln. Btg.)

Paris, 21. März. Der „Kappel“ und das „Univers“ zeigen sich besonders unterrichtet in Bezug auf die Stimmung des deutschen Botschafters.

„Die Reise des Fürsten Hohenlohe nach Berlin“, schreibt der „Kappel“, kann als eine diplomatische Reise betrachtet werden. Man sagt darüber Folgendes: Wäre der deutsche Botschafter in Paris geblieben, so hätte er, den Traditionen gemäß, am 22. ein Galadiner gegeben müssen, um das 78. Geburtsfest des Kaisers Wilhelm zu feiern. So hat nach am letzten Sonntag bei einer ähnlichen Gelegenheit der Ritter Nigra verfahren. Der Fürst Hohenlohe, welcher diesem Feste beizuwohnte, hat sich durch eigene Anschauung überzeugen können, daß dasselbe einen großen Charakter von Herlichkeit trug. Ob dies wohl eben so gewesen wäre, wenn die Gäste sich an der Tafel des deutschen Botschafters befunden hätten? Nachdem er in dieser Hinsicht eine Ahnung von der Stimmung der offiziellen Welt bekommen, hat der Fürst Hohenlohe es vorgezogen, das Experiment nicht anzustellen, und deshalb ist Sr. Exzellenz gestern nach Berlin gereist, begleitet vom Maj. v. Bülow, dem ersten Militär-Attaché in Paris und Adjutanten des Kaisers.

Das „Univers“ bemerkt dazu: „Der „Kappel“ ist vielleicht wohl informiert.“ Wäre die Geschichte einer ernsthaften Widerlegung würdig, so würde es genügen, darauf zu verweisen, daß der Reiseplan des Fürsten Hohenlohe schon vor 14 Tagen feststand und schon vor acht Tagen von deutschen Zeitungen gemeldet wurde, daß er also nicht erst durch Gedanken, welche das Nigra'sche Diner vom vorigen Sonntag nachgerufen, veranlaßt worden sein kann.

— Einem pariser Telegramm unseres gestrigen Mittagsblattes zufolge hat der alte Cabrera wieder einmal etwas zu proklamiren gehabt. Soviel aus den telegraphischen Angaben ersichtlich ist, hat der alte General lediglich das bestätigt, was er neulich zu einem Redakteur des pariser „Figaro“ gesagt hat. Wenn er also die Proklamation nicht proklamirt hätte, würde es auch nicht viel geschadet haben.

Der Kardinal-Erzbischof von Paris hat an die Pfarrer seiner Diöcese ein Schreiben gerichtet, worin er ihnen Anweisung giebt, wie es mit den für die Feier des Jubeljahres vorgeschriebenen Prozessionen zu halten ist, da es, wie das Schreiben sagt, nicht möglich ist, in Paris Prozessionen zu halten, wegen der Polizeiverordnungen und des unaufhörlichen Wagenverkehrs. Auf die Anfrage des Erzbischofs hat der Papst erlaubt, daß anstatt der Prozessionen die Gläubigen gemeinsam und unter der Führung ihres Pfarrers drei Mal die Stationskirchen besuchen sollen; auch wird den Gläubigen der entlegenen Vorstädte der obligatorische Besuch von Notre-Dame erlassen; sie dürfen sich anstatt derselben vier andere ihnen gelegener Kirchen auswählen. Außerhalb der Stadt und der Vorstädte sollen die Prozessionen nach Belieben gehalten werden.

Die spanische Regierung hat bei der französischen wieder einmal Beschwerde geführt und wieder ist der „Univers“ Gegenstand derselben. Ein Korrespondent der „Nat.-Ztg.“ telegraphirt seinem Blatte nämlich aus Paris: „Aus Madrid erfahre ich, daß der spanische Minister des Auswärtigen, Castro, dem hiesigen spanischen Gesandten Marquis de Molins die Weisung erteilt hat, die französische Regierung aufmerksam zu machen, daß die Sprache des „Univers“ über König Alfons durchaus unerträglich sei, und daß die spanische Regierung Angesichts des in Paris herrschenden Belagerungszustandes nicht umhin könne, die französische Regierung um Abhilfe zu ersuchen.“

Rom, 21. März. Wir berichten mit allem Vorbehalt, was der florentiner „Gazetta d'Italia“ von hier geschrieben wird: „Der Kardinal Antonelli lebt gern in Frieden mit aller Welt und hat sich deshalb alle erdenkliche Mühe gegeben, den Papst von der Erhebung des Erzbischofs Ledóchowski in den Kardinalstand abzubringen. Aber aller guter Rath blieb erfolglos gegen die Einflüsterungen der Jesuiten und wurde als „engherzige und kleinmüthige Eingebung menschlicher Angstlichkeit“ entrüftet zurückgewiesen. Der Papst soll sogar dahin gebracht sein, den Kampf mit dem deutschen Reiche außer Acht zu lassen und ganz mittelalterlich die katholischen Unterthanen vom Eid der Treue gegen die Regierung entbinden wollen.“

Rom. Am 22. März wurde in Venedig das Denkmal Doniels Manins (des Diktators von 1848) enthüllt. Man hatte dieses Datum für die Feierlichkeit gewählt, weil der 22. März bekanntlich der Jahrestag der Kapitulation der österreichischen Besatzung von Venedig (an Manin) ist. Es ist anzunehmen, daß dem Kaiser Franz Josef und seinen Rathgebern bei der schnellen

genannten Zeit, von vier Jahren fünf Prozent von meinem gesammelten Einkommen (Gage, Spielhonorar, Benefiz, Gastspielhonorar) zu zahlen und autorisire ich hiermit jeden Bühnenvorstand, bei dem ich mich im Engagement oder als Gast befinde, diese fünf Prozent von meinem Einkommen nur an der Gage, resp. dem Gastspielhonorar abzuziehen und dem Herrn Röder für meine Rechnung einzufenden."

Auf Grund dieses Reverses beanspruchte Ferdinand Röder, wie man der "Pr." schreibt, fünf Prozent von dem Einkommen der Sängerin in Prag und brachte die Klage ein, als die Sängerin die Zahlung mit dem Hinweis darauf, daß der Engagementsvertrag für Prag ohne Mißbillie Röders im Stande gekommen sei, verweigerte. Die Verklagte machte geltend, daß kein Beweis für die Mitwirkung Röders beim Zustandekommen des Vertrages vorliege und das Gericht erster Instanz erkannte in der That, daß von Seite des Klägers keine Leistungen im Sinne des § 1052 B. G. vorliegen, der Kläger daher abzuweisen und in die Kosten zu verurtheilen sei. Herr Röder rekurrrte dagegen; doch auch das Oberlandesgericht erklärte die Reverse des Herrn Ferdinand Röder für ungültig und Herrn Röder schuldig, die Kosten des Prozeßes zu bezahlen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Julius Wafner in Posen.
Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung

Antwerpen, 23. März, Nachmittags, 4 Uhr 30 Minuten.
Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen ruhig, Roggen stetig, fränkischer —. Drossa 18½. Hafer beh., friesischer —. Königsberger —. Gerste unv. Donau —.
Petroleummarkt (Schlußbericht). Raffinirtes, Type weiß, loco 30 bez. und Br., pr. März — bez. 30 Br. pr. April 30 Br. pr. Sept. 32½ Br., pr. Sept.-Dezember 33 bez. und Br. Rubia.

„Hierdurch übertrage ich dem Theater-Agenten Hrn. Ferdinand Röber in Berlin die ausschließliche Vertretung meiner sämmtlichen theatralischen Angelegenheiten auf die Dauer von vier Jahren. Diese Vertretung soll nicht nur in der Vermittlung meiner Engagements und Cassipiele bestehen, sondern Herr Röber soll auch verpflichtet sein, durch Aufnahme von Referaten über meine Leistungen und Erfolge, von Annoncen über meine Engagements und Cassipiele, ferner Aufnahme in der ihm eingehenden, von mir unterzeichneten Inserate in sein Blatt „Theater-Moniteur“, durch Konsultationen in geschäftlichen Angelegenheiten u. s. w. mein Interesse zu vertreten. Dagegen verpflichte ich mich, meinerseits, an Herrn Röber während der oben

